

BESCHLUSSVORLAGE NR.**117-2026**

Vorgesehene Beratungsfolge	Sitzung am:	Behandlung des TOP		Abstimmung			
		öffentlich	nichtöffentlich	Anw	Ja	N	E
Haupt- und Finanzausschuss	14.10.2026	☒	☐	0	0	0	0

GEGENSTAND: Antrag der CDU-Fraktion: Kostenübernahme zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners

Kurzdarstellung des Sachverhaltes: Der Antrag der CDU-Fraktion vom 17.08.2026 zur Mittelbereitstellung im Haushaltsjahr 2027 zwecks Bekämpfung bzw. Beseitigung des Eichenprozessionsspinners (EPS) auf dem Grundstück Gemarkung: Raguhn; Flur: 5; Flurstück: 139, ist aus folgenden Gründen rechtswidrig und deshalb abzulehnen:

Das Grundstück steht im Eigentum der Stadt Raguhn-Jeßnitz, ist jedoch mit einem Erbbaurecht zugunsten der Schützengilde „Schloß Libehna“ Raguhn 1832 e. V. (Erbbauberechtigte) belastet. Für die Beurteilung der Kostentragung ist daher neben den gesetzlichen Bestimmungen der bestehende Erbbaurechtsvertrag maßgeblich.

Gemäß § 1 Abs. 4 i. V. m. § 5 des Erbbaurechtsvertrages vom 08. Juli 1997 zwischen der Stadt Raguhn und der Schützengilde „Schloß Libehna“ 1832 e.V. erstreckt sich das Erbbaurecht auf das gesamte Grundstück. Alle öffentlichen und privaten Lasten / Abgaben sind von der Erbbauberechtigten zu tragen.

Der Erbbauberechtigten obliegen damit sämtliche Pflichten, insbesondere in Bezug auf die Verkehrssicherungspflicht gemäß § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sowie die Instandhaltung und das Tragen öffentlicher und privatrechtlicher Lasten. Die Erbbauberechtigte ist vertraglich verantwortlich für die Unterhaltung, Pflege und Bewirtschaftung des Erbbaugrundstücks sowie der darauf befindlichen Anlagen, einschließlich der fest mit dem Boden verbundenen Bäume und Sträucher. Zu diesen Aufgaben gehören grundsätzlich auch erforderliche Gefahrenabwehrmaßnahmen, wie die Bekämpfung oder Beseitigung eines EPS-Befalls.

Eine Kostenübernahme bzw. eine Mittelbereitstellung für das Haushaltsjahr 2027 durch die Stadt Raguhn-Jeßnitz kommt daher im vorliegenden Fall mangels Fehlen einer entsprechenden rechtlichen oder vertraglichen Grundlage nicht in Betracht und wäre damit rechtswidrig.

Die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung bzw. Bekämpfung des EPS-Befalls sind daher grundsätzlich durch den Erbbauberechtigten eigenverantwortlich und auf eigene Kosten zu veranlassen. Aufgrund der gesundheitsschädigenden Wirkung der Brennhaare des Eichenprozessionsspinners wird empfohlen, die Arbeiten weiterhin durch ein hierfür geeignetes und entsprechend ausgerüstetes Fachunternehmen durchführen zu lassen.

Gesetzliche Grundlagen: § 45 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), § 823 BGB

Finanzielle Auswirkungen: **Nein**

Produkte / Kostenstellen	im laufenden HH-Jahr €	Folgejahr/e €
554100.52210000		2.246,13 €

BESCHLUSS-VORSCHLAG: Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Raguhn-Jeßnitz lehnt die am 17.08.2026 von der CDU-Fraktion beantragte Mittelbereitstellung im Haushaltsjahr 2027 zur Kostenübernahme für die Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners auf dem von der Schützengilde „Schloß Libehna“ Raguhn 1832 e. V. durch Erbbaupachtvertrag genutzten Grundstücks ab.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS

Mitgliederzahl: 7
Anwesende Mitglieder: davon Mitwirkungsverbot (§ 33 KVG LSA):
Ja-Stimmen
Nein-Stimmen
Enthaltungen